

Ostdeutsche Bau-Zeitung

Verlag Paul Steinko
Breslau I, Caschestr. 9. — Tel. 1660.

Erscheint jeden Mittwoch u. Sonnabend.
Bezugspreis vierteljährlich 2,00 Mark.

Schriftleitung: Prof. Just, Architekt,
Breslau. —
Alle Sendungen sind nicht an Personen, sondern nur an die „Ostdeutsche Bau-Zeitung“, Breslau I, zu richten.

Inhalt: Miethaus für eine kleine Stadt. — Die Zement- und Betondichtung des Kellers gegen Grundwasser. — Innungsverband deutscher Baugewerksmeister (Schluss). — Verschiedenes.

Miethaus für eine kleine Stadt.

Architekt Martin Weiner in Brandenburg a. H.

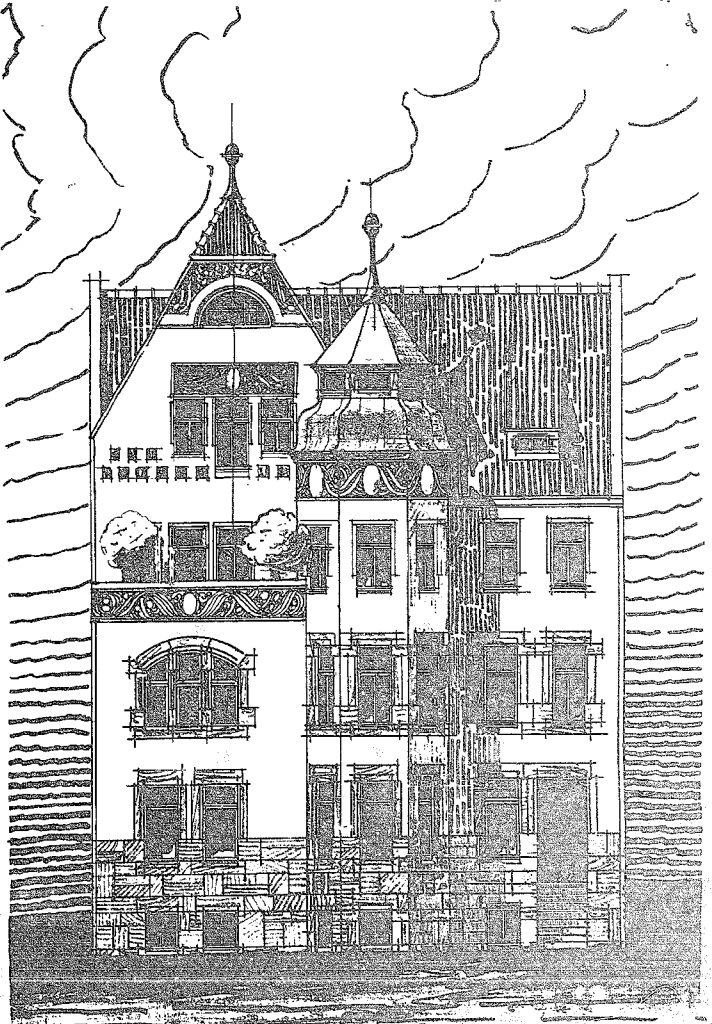
Seitdem man glücklich in den Städten von dem bisherigen starren Schema für die Aussenansicht der Miethäuser, mit seinen Gesimsen, Verdachungen und Verkröpfungen abzukommen beginnt, mehren sich auch immer mehr die eigenartig hübschen, neuzeitlichen Bauten des letzten Jahrzehnts, denen man schon am Äusseren ansehen kann, was in ihrem Innern steckt.

Ein in diesem Sinne bearbeiteter Entwurf ist auch das hier dargestellte kleinstädtische Miethaus von Architekt Martin Weiner in Brandenburg a. H. Das 16 m breite Gebäude enthält in jedem Geschoss eine grosse, sehr gut beleuchtete Wohndiele mit anschliessendem Freisitz, vier grosse helle Zimmer, Bad und Abort, sowie Küche mit Speisekammer.

Das Äussere des Gebäudes macht einen sehr gefälligen Eindruck. Der bis zur Fenstersohlbank reichende Sandsteinsockel bildet einen festgefügt Unterbau für die aufgehenden Putzwände des Gebäudes, deren ruhige Wirkung durch die Sandsteingewände der Fenster belebt wird, und aus welchem sich der wie ein trotziger Wächter ausschauende Turm, der mit seiner helmartigen Zinkbedachung das mit roten Falzziegeln gedeckte Dach überragt, recht lebhaft abhebt. Sehr wirkungsvoll ist auch das Zurücktreten eines Teiles der Vorderwand im obersten Geschosse und der zugehörige Giebelaufbau, welcher durch zwei Reihen versetzter blauer Kacheln und passend angebrachten Zementstuck geschmückt ist. Für die obere Wohnung wurde dabei noch ein Freisitz an der Strasse gewonnen, dessen Brüstung ebenso wie auch der Fries unter dem Turmhelm, gleichfalls mit Zementstuck verziert sind.

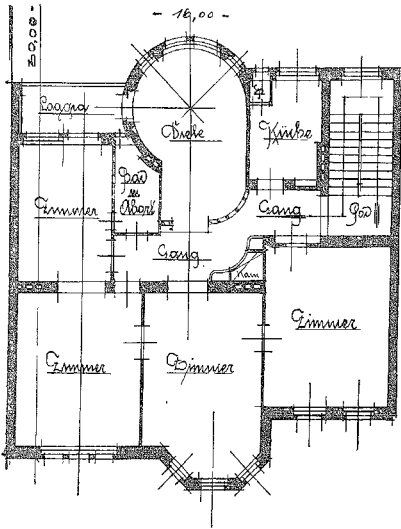
Die starke wagerechte Wirkung dieser Ausschmückung bildet ein ausgleichendes Gegengewicht zu der starken senkrechten Gliederung, die durch den Turm hervorgebracht wird.

M. W. —



Miethaus für eine kleine Stadt.

Architekt Martin Weiner in Brandenburg a. H.



Miethaus für eine kleine Stadt.

Grundriss. Architekt Martin Weiner in Brandenburg a. H.

Die Zement- und Betondichtung des Kellers gegen Grundwasser.

(Nachdruck verboten.)

Die Dichtung des Kellers gegen das Durchdringen des Grundwassers ist nicht immer eine leichte und einfache Aufgabe. Die hierzu in Betracht kommenden Maßnahmen sind keineswegs allemal die nämlichen. Insbesondere ist es die jeweils obwaltende Stärke des Grundwasserdruckes, deren Verschiedenheit auch einen wesentlichen Unterschied der technischen Abwehrmaßnahmen bedingt.

Sofern nun dieser Trockenlegung des Kellers gleich bei Neubauten von vornherein die gebührende Sorgfalt gewidmet wird, gestalten sich hier die Anforderungen immerhin noch nicht so schwierig, wie dort, wo in bereits fertigen Bauwerken dem Auftrieb des Grundwassers wirksam entgegengetreten werden soll. In solchen Fällen ist dann oft guter Rat teuer. Erst recht dann, wenn der Grundwasserdruck kein gerade ausnahmsweise niedriger ist. Wohl ist es ziemlich allgemein bekannt, dass hier die Verwendung des Zementes und des Betonbodens die wirksamste Rettung zu bieten vermag. Die besonderen technischen Gesichtspunkte aber; nach denen im einzelnen diese Zement- und Betondichtung des Kellers vorgenommen werden muss, finden durchweg nur sehr unzureichende praktische Berücksichtigung. Die immer noch laut werdenden Beschwerden über klägliches Versagen der mit Zement- und Betondichtung angestrebten Trockenisolierung des Kellers haben daher lediglich in unsachgemäßer Durchführung der Dichtungsarbeiten ihren Grund.

Ehe zu den eigentlichen Dichtungsarbeiten geschritten werden darf, ist zuvor alles zu beseitigen, was den ungestörten Fortgang der Ausführung und den dauernden Erfolg in Frage stellen könnte. Hierzu gehört es in erster Linie, dass vor Inangriffnahme der Arbeiten zunächst das vorhandene Grundwasser abgeführt werden muss. Das geschieht am einfachsten und zweckmässigsten durch Anlage eines Schachtes, in dem sich das Wasser sammelt und von wo es durch Pumpen entfernt werden kann. Bei vorhandenem natürlichen Gefälle und sonst günstigen Bodenverhältnissen macht ja auch diese Zuleitung zum Schacht keine besonderen Umstände. Wo der Boden aber beispielsweise Fliesssand ist, bleibt eben nichts anderes übrig, als an den Wänden entlang Drainrohre zu legen. Während der Dichtungsarbeiten bleibt dieser Sammelschacht bestehen, denn er ermöglicht eine fortgesetzte Beaufsichtigung,

und erst, wenn sich in ihm einige Zeit nach Vollendung der Trockenisolierung kein Wasser mehr anfindet, wird er mit Zementmörtel ausgegossen.

Die Dichtungsarbeiten richten sich teils auf das Kellermauerwerk, teils auf den Kellerfussboden. Man beginnt am zweckmässigsten mit der Behandlung des Kellermauerwerks. Es ist vielfach unter den Praktikern noch als Streitfrage behandelt, ob die Dichtung des Kellermauerwerks gegen Grundwasser durch Zementverputz oder durch Verblendung zu geschehen hat. Gegen den Innenputz der Kellerwand richtet sich der Vorwurf, dass er zufolge der unvermeidlichen Haarrisse dem Grundwasser nach wie vor den Durchtritt gestattet, und daher überhaupt in dem angegebenen Sinne wirkungslos sei. Demgegenüber glauben andere, das als Vorverblendung gewählte Klinkermauerwerk in Zementmörtel wiederum verwerfen müssen. Ohne diese Art der Verblendung rundweg abzulehnen, muss man indessen allerdings sagen, dass schon die Umständlichkeit ihrer Ausführung von ihr abraten lässt, um so mehr, als ja tatsächlich zementverputzte Kellerwände bei richtiger Durchführung beste Gewähr bieten. Erste Voraussetzung des guten Gelingens wic der dauernden Trockenisolierung eines solchen Wandverputzes liegt natürlich darin, dass man nur bestes Material, nur besten, langambindenden Portlandzement und nur absolut reinen, nicht zu feinkörnigen Scharfsand in Verwendung nimmt. Sodann muss es ohne weiteres einleuchten, dass der Putz, um nicht unter dem Wasserdruck alsbald wieder abgesprengt zu werden, an dem Kellermauerwerk besonders fest haften muss. Daraufhin ist also die zu behandelnde Kellerwand vorzubereiten. Insbesondere ist da jeder Schmutz peinlichst zu beseitigen, und namentlich müssen die Fugen sorgsam ausgekratzt werden. Nur dann vermag der Zementmörtel hinreichend fest an das Mauerwerk anzubinden. Diesem Punkte ist die allergrösste Beachtung zu widmen. Man bedenke nur, dass die vom Wasserdruck zuerst angegriffene Seite des Putzes eben dessen Rückseite ist, die naturgemäss stets weniger dicht ausfällt, als die Vorderseite. Der Putzmörtel wird daher denn auch nur in der Mischung 1:1 in starker Doppellage aufgetragen. Vordem jedoch wird das gesäuberte und ausgekratzte Mauerwerk zweckmässig erst noch mit reinem dünnflüssigem Zement gleichmässig beworfen. Sobald dieser Bewurf gehörig angezogen, wird die doppelte Putzlage aufgebracht. Die oberste dieser beiden Putzlagen wird als Glattschicht ausgebildet. In ihrer Stärke haben sich die einzelnen Lagen des Putzes nach der jeweiligen Höhe des Grundwasserdruckes zu richten. Eine nach den geschilderten technischen Grundsätzen vorgenommene Zementdichtung stellt aber dann unstreitig die wirksamste, um nicht zu sagen die allein in jedem Falle zuverlässige Methode der Grundwasserabdichtung für Kellerwände dar.

Der wichtigste Teil der Dichtungsarbeiten ist die Abdichtung der Kellersohle. Selbstredend sind die hier zu treffenden Sicherungsmassnahmen stets um so reicher und demgemäss auch um so kostspieliger, je stärker der Wasserauftrieb ist. Während gegen ganz niedrigen Grundwasserdruck bereits mit einem einfachen, etwa 5 cm starken Zementestrich eine genügende Sicherung der Kellersohle zu erzielen ist, wird in allen Fällen, wo dieser Grundwasserdruck 20 cm übersteigt, eine Betonsohle mit Zementestrich unabweislich. Aber auch hier sind für die Betonierung des Kellerfussbodens wiederum Unterschiede zu machen, je nachdem mit nur mässig hohem oder mit besonders starkem Wasserdruck gerechnet werden muss. Zunächst ist da für alle Fälle festzuhalten, dass sowohl der Beton wie auch der Zementestrich möglichst fett zur Verwendung kommen müssen. Und zwar der Beton in Mischung 1 Zement, 3 Sand, 4 Kies. Der Zementestrich keinesfalls anders, als im Verhältnisse 1 Zement, 2 Sand, wobei wiederum auf die Verwendung nur reinen, mittelkörnigen Scharfsandes Bedacht zu nehmen ist.

Im allgemeinen werden nun für die Betonsohle zwei verschiedene Konstruktionen angewandt, und zwar je nachdem der Druck des Grundwassers 25 cm übersteigt oder unter diesem Grenzwert zurückbleibt. Dementsprechend wird dann die Betonsohle entweder einfach oder doppelt angelegt. Bei einem Grundwasserdruck bis zu höchstens 25 cm ist, wie die Erfahrung bestätigt hat, schon in einer einfachen etwa 12 cm starken Betonschicht mit 1,5 cm starken Zementestrich eine vollauf ausreichende Abdichtung der Kellersohle gewährleistet.

Sobald dagegen der Grundwasserdruck diese angegebene Höchstgrenze übersteigt, kommt man mit der einfachen Betonlage nicht mehr aus. Vielmehr bedarf es hier einer zweischichtigen Ausführung. Die unterste Schicht, die dabei dann den bedeutendsten Wasserdruck aufzunehmen und auszuhalten hat wird aus diesem Grunde in Gestalt eines umgekehrten Gewölbes ausgeführt. Da man nun aber auch für den Fall, dass das Grundwasser einmal zurücktreten sollte, bei dieser gewölbartigen Konstruktion unbedingt eine geeignete Aufnahme für die Spannungen verfügbar halten muss, wird diese unterste Betonschicht in ihrer Gewölbmitte noch durch eine kleine Pfeilerbildung zweckmässig verstreift. Die Höhlung des Gewölbes wird dann mit Kies ausgeglichen. Hierauf bringt man nun die zweite Betonlage, und zwar auch diese wiederum in 10—12 cm Stärke, und deckt sie dann mit einem 1,5—2,0 cm hohen Zementestrich. Wird dann die Kiesfüllung noch durch Einpressen flüssigen Zementmörtels in einen wasserundurchlässigen festen Steinkörper umgewandelt, so bildet sie solcherart zusammen mit den einschliessenden beiden Betontagen eine Abdichtung der Kellersohle, die selbst dem höchsten vorkommenden Grundwasserdruck erfolgreich entgegenzutreten vermag. Es ist heute noch vielfach zu beobachten, wie man in dem Bestreben, nur ja mit Sicherheit das Grundwasser abzudichten, selbst nicht davor zurückschreckt, Fussboden und Wände des Kellers mit der so überaus kostspieligen Verkleidung aus Asphalt-Isoliersteinen in Neutralasphalt zu versehen. Wer das tut, ohne dass sein Keller geradewegs metertief unter dem Grundwasserspiegel steht, der beweist, dass ihm der Wert und die richtige Technik der Zement- und Betondichtung des Kellers gegen Grundwasser nicht bekannt ist. Bhm.



Einladung zur Mitarbeit.

Angebote von Photographien und gut durchgearbeiteten Zeichnungen aus allen Gebieten der Architektur, welche sich zur Wiedergabe als Kunstbeilagen und für den technischen Teil eignen, sind uns stets erwünscht.

Ferner sind uns erwünscht Aufsätze über baufachliche Angelegenheiten aller Art, insbesondere auch über Baukonstruktionen. Honoraransprüche bitte sofort zu stellen.

Die Schriftleitung der „Ost. Bau-Ztg.“



Innungsverband deutscher Baugewerksmeister.

(Schluss.)

Baugewerkschulen war Punkt 10 der Tagesordnung. Feisch gab eine kurze Geschichte der Entwicklung des Bauschulwesens. Dabei gab er auch der Meinung Ausdruck, dass die Polierschulen nur das Pfuscherium grossziehen. Ein Polier müsse an der Baustelle ausgebildet werden. Jetzt stehen die Baugewerkschulen in Preussen wieder an einem Wendepunkt. Die 4klassigen Schulen werden in 5klassige umgewandelt, wodurch dem preussischen Staat ein jährlicher Mehraufwand von etwa 400 000 M. erwächst. Niess-Braunschweig: Eigentlich sollte man glauben, dass die Innung in erster Linie berufen sei zu wissen, wo Verbesserungen im Lehrplan der Baugewerkschulen anzubringen seien. Aber auch der Architekten- und Ingenieurverein habe sich bemüssigt gesehen, sich mit der Aufstellung von Leitsätzen für die Bildung in Baugewerkschulen zu befassen. Das was brauchbar ist darin, bestehe schon längst und das andere sei durch die Praxis schon längst überholt oder als unbrauchbar erkannt.

Krafft-München gab die Verhältnisse der Baugewerkschulen in Bayern bekannt und dass es gegückt sei die Reorganisation der Baugewerkschulen im Sinne der Innungsvorschläge zu betreiben. Redner betont weiter, dass er auf dem gleichen Standpunkt wie die Vordredner stehe, dass 3klassige Schulen gar keinen Wert haben und dass nur die 5klassige Schule von Nutzen sei, der dann noch eine Selektaklasse angegliedert werden könne. Weiter sei es sehr wichtig,

dass an den Baugewerkschulen dem Eisenbetonbau mehr Augenmerk zugewendet werde und dass die Schüler sich Kenntnisse in der sozialen Gesetzgebung, im Kalkulieren und Buchführung erwerben. Das wäre speziell Aufgabe der Selektaklasse Meisterklasse. Tief bedauerlich sei es, dass man Absolventen der Baugewerkschulen nicht an die technischen Hochschulen als Hospitanten oder Hörer zu weiteren, speziell künstlerischen Studien zulasse. Heute gehe auch ein schöner Zug durch die deutschen Lande, die Heimatkunst; dabei dürfe aber auch das Studium der alten Formen nicht versäumt werden.

Müller-Potsdam wünscht, dass an den Baugewerkschulen Lehrer speziell aus den Kreisen der Baugewerksmeister angestellt würden. Der Innungsverband der Posenschen Baugewerksmeister und der norddeutsche Innungsverband haben Anträge eingebracht, dass die Gebühren der gerichtlichen Sachverständigen aus dem Stande der Baugewerbetreibenden erhöht werden. Referent Kreisgerichtsrat Hilse beantragt den Ausschuss zu beauftragen, bei den Behörden vorstellig zu werden, dass die Gebühren entsprechend der Steigerung aller Verhältnisse einer Revision unterzogen werden. In diesem Sinne wird beschlossen.

Die sächsischen und russischen Bauinnungen haben einen Antrag eingebracht, der Innungsverband möge an den Reichstag das Gesuch richten einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher sämtlichen Baupolizeibehörden zur Pflicht macht, vor Erteilung von Baugenehmigungen vom Baulustigen eine Sicherheitssumme zu verlangen, durch welche die zu erwartenden Beiträge für die Baugewerksberufsgenossenschaft gedeckt werden, damit die bisher üblichen und erheblichen Ausfälle vermieden werden. Kreisgerichtsrat Hilse spricht sich dahin aus, dass dieser Antrag an den Verband der deutschen Bauberufsgenossenschaften zu richten sei. Der Antrag wird dann zurückgenommen.

Der thüringische Innungsverband hat den Antrag auf Abänderung des Gesetzentwurfes über die Sicherung der Bauforderung eingebracht. Dieser Antrag geht dahin, den § 4 des Entwurfs gänzlich zu streichen. In § 17 Abs. 3 soll die Frist von 2 Monaten, die mit der Bekanntmachung über die erfolgte Gebrauchsabnahme beginnt, auf 2 Wochen herabgesetzt werden. Endlich soll dem § 22 folgender Absatz angefügt werden: „Bauhypotheken dürfen nur dann vor dem Bauvermerk vorrücken, wenn dieselben auf Grund des Baugeldvertrages und eines diesem zugehörigen Verteilungsplanes, welcher durch Bausachverständige auf seine Richtigkeit geprüft sein muss an sämtliche am Bau beteiligten Handwerker und Lieferanten und zwar prozentualiter ihrer Forderungen, zur Auszahlung gelangen.“

Im Anschluss daran machte Baumgaertele-Dresden Vorschläge über eine Reformierung des Entwurfs, wie er dem Reichstag vorlag. Walther-Erfurt erklärte demgegenüber, dass aus verschiedenen Gründen der Baumgaertele-Reformvorschlag ungangbar sei. Er stellt sich auf den Standpunkt des Referenten Burkhardt-Gotha. Feisch-Berlin bemerkt, dass im Vorjahr der Verbandstag in Stuttgart dem vorgelegten Gesetzentwurf einstimmig zugestimmt habe. Jetzt verlange man eigentlich eine direkte Umgestaltung. Er schlägt deshalb vor, durch den geschäftsführenden Ausschuss die Anträge, die diesmal eingereicht worden sind, der Reichstagskommission als Material zuzuführen. In diesem Sinne wird beschlossen.

Lummert-Hamburg spricht den Wunsch aus „Baukammern“ zu errichten. Dr. Hilse glaubt, dass der Antrag keine Aussicht auf Verwirklichung hat. Der Antrag wird dennoch angenommen.

Struckmann-Bremen spricht dafür, dass der geschäftsführende Ausschuss geeignete Schritte tue, dass der Begriff der „verhältnismässig nicht erheblichen Zeit“ von den gesetzgebenden Körperschaften interpretiert werde, oder dass § 616 des B. G. B. für solche Arbeitsverhältnisse ausser Geltung gesetzt werde.

Dr. Hilse schlägt demgegenüber vor, bei den Justizministerien in dieser Sache vorstellig zu werden. Der Antrag Hilse wird angenommen. Nach Aufstellung des Etats und Genehmigung des Kassenberichts wird die diesjährige Tagung geschlossen.



Verschiedenes.

Wettbewerbe.

Zittau. Zur Erlangung von Entwürfen für die Ausbildung der Schauseiten von Gebäuden in den inneren Teilen der Stadt Zittau wird unter den im Deutschen Reich ansässigen Architekten ein Wettbewerb mit Frist zum 1. Februar 1908 ausgeschrieben. An Preisen sind ausgesetzt: ein erster von 1200 M., ein zweiter von 900 M., ein dritter von 600 M. und ein vierter Preis von 300 M. Der Ankauf weiterer Entwürfe ist vorgesehen. Dem Preisgericht gehören u. a. als Techniker an: Geh. Baurat Dr. Ing. Licht-Leipzig, Baurat Prof. Kayser und Architekt Baumeister Fritsche-Zittau. Unterlagen gegen 2 M. vom Stadtbauamt Zittau i. Sachs.

Schulangelegenheiten.

Bezüglich der für die Aufnahme in eine Königliche Baugewerkschule vorgeschriebenen Zeugnisse über die handwerksmäßige Tätigkeit als Maurer oder Zimmerer derjenigen, welche eine Königliche Baugewerkschule besuchen wollen, hat der Direktor der Königlichen Baugewerkschule in Königsberg kürzlich folgendes bekannt gegeben: „Die Herren Baugewerks-, Maurer- oder Zimmermeister stellen die Zeugnisse oft aus: „Der Bauleute“ . . . oder „Der Vorortär“ . . . oder „Der Techniker“ . . . hat bei mir als Maurer- . . . gearbeitet usw.“

Die jungen Leute, die auf der Baugewerkschule aufgenommen werden wollen, müssen „Lehrlinge“ gewesen sein. Denn es muss ein Lehrungsverhältnis vorliegen zwischen dem Lehrherrn (dem Meister) und dem jungen Manne, der in dem Maurer- oder Zimmergewerbe ausgebildet werden und eine handwerksmäßige Tätigkeit nachweisen soll.

Ferner wird ersucht, auf den Zeugnissen erkenntlich zu machen, dass der Lehrling während zweier Bausommer — zu je 6 Monaten oder zusammen 12 Monate — handwerksmäßig gearbeitet hat. Bureautätigkeit darf nicht mitgerechnet werden. Wenn die Zeugnisse vorstehendes nicht enthalten, ist sowohl die Aufnahme in die Baugewerkschule, als auch später die Zulassung zur Reifeprüfung als Abschluss der Schule nicht statthaft.“

Rechtswesen.

(Nachdruck verboten.)

rd. **Wer ist Bauherr?** Ein Gewerbetreibender, der in einem Hause zu Miete wohnte, beabsichtigte auf dem Dachfirst ein grosses Reklameschild anzubringen. Er suchte die baupolizeiliche Genehmigung nach, und der Hauseigentümer, welchem von dem Mieter für die Gestattung der Benutzung des Daches eine bestimmte Miete zugesichert worden war, schloss sich dem Gesuche an. Dieses wurde abgelehnt, die hiergegen erhobenen Beschwerden hatten keinen Erfolg, und schliesslich riefen beide die Entscheidung des Sächsischen Oberverswaltungsgerichtes an. Freilich hatte der Mieter die Frist hierfür verstreichen lassen, so dass der Gerichtshof nur über die rechtzeitig eingelegte Beschwerde des Hauseigentümers sachlich zu beraten in der Lage war. Indess hatte auch diese keinen Erfolg. Es handle sich hauptsächlich um die Entscheidung der Frage, ob der Hauseigentümer als „Bauherr“ im Sinne der Landes- und Ortsgesetzgebung anzusehen ist; denn nur der Bauherr ist zur Einreichung der Bauanzeige verpflichtet, und nur an ihn ergeht die Entschliessung der Baupolizeibehörde. Als „Bauherr“ kann im vorliegenden Falle aber nur der Mieter gelten, welcher das Reklameschild auf seine Kosten und Gefahr errichten lassen wollte. Mit Recht hat daher die Baupolizeibehörde ihre ablehnende Entschliessung lediglich an ihn gerichtet, während über den Anschluss des Hauseigentümers streng genommen eine erstinstanzliche Beschlussfassung und Bescheidung gar nicht erfolgt ist. — Nun kann man ja zugeben, dass auch der Grundstückseigentümer am Ausgang der Sache interessiert und wenigstens insofern mittelbar beteiligt ist, als ihm infolge Ablehnung des Baugesuches der vereinbarte Mietzins entgeht und gleichzeitig in sein Verfügungsrecht über das Grundstück eingegriffen wird. Allein sein etwa hieraus entspringendes Klagerrecht ist im gegebenen Falle gegenstandslos geworden, denn wenn der Mieter nicht bauen darf, so schwebt das Gesuch des Hauseigentümers in der Luft und entbehrt des erforderlichen Rechtsbodens.

Tarif- und Streikbewegungen.

Oppeln. Ein grosser Teil der hier bei verschiedenen grossen Bauten beschäftigten Maurer ist in den Ausstand getreten. Sie verlangen Erhöhung des bisher erhaltenen Stundenlohnes von 30 Pf.

Bautätigkeit.

Neukirch (Katzbach). Mit den Vergrößerungen in mehreren Fabrikanlagen hielt auch eine merkliche Zunahme der Bevölkerung gleichen Schritt, von welcher aber ein nicht geringer Prozentsatz, namentlich was Beamten- und Arbeiterpersonal anbelangt, wegen Wohnungsmangel in den nächsten Ortschaften sich niederlassen musste. Für Baugeschäfte würde sich hier ein weites Feld reger Tätigkeit erschliessen lassen.

Ruda O.-S. Die Gräfl. Ballestremsche Verwaltung lässt auf Karlskolonie durch Bauunternehmer Stattinius drei neue Achtfamilienhäuser für Arbeiter bauen; auch lässt sie zurzeit den Hügel auf Biafaskolonie abtragen, um neues Bau terrain zu erhalten.

Samotschin Pos. Um den Bau gesundheitsdienlicher Arbeiterwohnhäuser zu fördern, hat der hiesige Magistrat beschlossen, Baudarlehen zu 3 1/4 bis 3 1/2 Prozent bei einprozentiger Tilgung auszugeben.

Krotoschin. Die deutsche Wohnungsgenossenschaft baugewerätig in Schwarzwald vier Arbeiterhäuser. Sie hat weitere zwanzig Morgen Land zu Bauplätzen erworben.

Dirschau. In diesem Jahre ist hier die Bautätigkeit eine besonders rege. Ausser den bereits fertiggestellten Gebäuden in der Danzigerstrasse sind jetzt schon wieder welche in der Gosslerstrasse in Angriff genommen worden.

Tiegenhof Wpr. Die Wohnungsnot ist hier trotz einiger Neubauten noch lange nicht gehoben, namentlich fehlt es an Dreizimmerwohnungen.

Handelstell.

Firmen-Register.

Deutsche Tapetenindustrie Aktiengesellschaft. Unter diesem Namen wird am 1. Oktober d. J. der Tapetentrust ins Leben treten. 13 deutsche Tapetenfabriken, die etwas mehr als die Hälfte des Gesamtabsatzes der deutschen Tapetenfabrikation repräsentieren, haben sich notariell verpflichtet, ihre Anlagen in die zu gründende Aktiengesellschaft zu infrieren. Neun weitere Firmen dürften diese notarielle Verpflichtung auch eingehen. Ab 1. Oktober wird der Betrieb dieser 22 Fabriken auch für den Fall, dass die Konstituierung der neuen Aktiengesellschaft noch nicht erfolgt ist, für Rechnung der Deutschen Tapetenindustrie Aktiengesellschaft gehen. Das Kapital dieser Gesellschaft ist vorläufig mit etwa 35 Millionen Mark in Aussicht genommen. Die Inferenten werden für ihre Fabrikanlagen in Aktien der neuen Gesellschaft abgefunden werden.

Marienburg. Die durch den Bankrott in Schwierigkeiten geratene Marienburger Ziegelei- und Tonwarenfabrik hat der „M. Z.“ zufolge zwei Drittel der gesamten Arbeiterschaft gekündigt.

Neu eingetragen:

Spremberg. **Dubraucke Glasindustrie Jahnke & Hoffmann** zu Dubraucke N.-L. Gesellschafter sind: Kfm. Heinrich Jahnke, Halle a. S., Alfred Helmman, Coburg.

Firmenänderungen und Besitzwechsel:

Danzig. Die Dauer der Firma „**Ostdeutsche Stahlwerke**, Gesellschaft mit beschr. Haftung, Danzig“, ist durch übereinstimmend gefassten Beschluss sämtlicher Gesellschafter auf weitere 2 Monate beschlossen worden.

Jauer. Das der Reichsgräfin von Noltenstein-Trestberg im hiesigen Kreise belegene Rittergut mit Steinbruch ist durch Kauf in den Besitz des Steinbruchbesizers **Schall**, Breslau, übergegangen. **Görlitz.** Die Firma Elektrizitätswerk Electron, Elektrotechnisches Installationsbüro Richard Reinhold & Co. ist in Firma „**Elektrotechnisches Installationsbureau Richard Reinhold & Co., Görlitz**“, geändert.

Erlöschten:

Görlitz. **Richard Wünsch**, Görlitz. Inh. Ofensetzmeister Richard Wünsch, Görlitz.

Eröffnete Konkurse.

Frankenstein. Klempnermeister **Richard Herditz**, Silberberg. Anmeldefrist 23. September 07. Gläubigerversammlung 20. September 07. Prüfungstermin 8. Oktober 07.

Stettin. Tischlermeister **Rudolf Hempte**, Stettin. Anmeldefrist 11. Oktober 07. Gläubigerversammlung 24. September 07. Prüfungstermin 25. Oktober 07.

Aufgehobene Konkurse.

Posen. Zimmermeister **Richard Mendelski**, Posen.

Hinweis. Der heutigen Auflage liegt ein Prospekt der Firma **Carl Voigt, Zawodzie-Kattowitz**, Spezialfabrik für gesundheitszentrale Anlagen über **Zentral-Heizungen, Arbeiter-Bäder** usw. bei, worauf wir unsere Leser bestens empfehlend aufmerksam machen.